

SG_GERICHTE B 2017/194 vom 10. April 2018

SG Gerichte, 2018-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2017_194

FR: SG_GERICHTE B 2017/194 du 10 avril 2018

IT: SG_GERICHTE B 2017/194 del 10 aprile 2018

Regeste

Steuerrecht, Art 50 Abs. 4 StG. Da der Sohn nicht mit dem Vater im gleichen Haushalt zusammenlebte, ist der Tarif für Alleinstehende anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vater den Unterhalt des Sohnes zur Hauptsache bestritten hat. Dies wurde von der Vorinstanz im Übrigen in der Vernehmlassung anerkannt (Verwaltungsgericht, B 2017/194).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 10.04.2018 B 2017/194 Saint-Gall Verwaltungsgericht
10.04.2018 B 2017/194 San Gallo Verwaltungsgericht 10.04.2018 B 2017/194

Steuerrecht, Art 50 Abs. 4 StG. Da der Sohn nicht mit dem Vater im gleichen Haushalt zusammenlebte, ist der Tarif für Alleinstehende anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vater den Unterhalt des Sohnes zur Hauptsache bestritten hat. Dies wurde von der Vorinstanz im Übrigen in der Vernehmlassung anerkannt (Verwaltungsgericht, B 2017/194).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.